

CHILE

Beschluss Nr. 4600 vom 30. August 2005. Aussetzung der Einfuhrgenehmigung von Holzbalken und Holz für einfach zugeschnittene Balken jeglichen Ursprungs

(Resolucion No. 4600 – Suspende autorizacion de ingreso de durmientes de madera y madera para durmiente, simplemente aserrada, de cualquier origen.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

**AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT
ABTEILUNG SCHUTZ DER
LANDWIRTSCHAFT
UNTERABTEILUNG SCHUTZ DER
LANDWIRTSCHAFT**

**AUSSETZUNG DER EINFUHRGENEHMIGUNG
VON HOLZBALKEN UND HOLZ FÜR EINFACH
ZUGESCHNITTENE BALKEN JEDEN
URSPRUNGS**

SANTIAGO, 30. August 2005

HEUTE WURDE FOLGENDER BESCHLUSS
ANGENOMMEN:

Nr. 4600 UNTER BERÜCKSICHTIGUNG: der Festlegungen im Gesetz Nr. 18.755 der Behörde des Amtes für Land- und Viehwirtschaft, geändert durch das Gesetz Nr. 19.283, in der Gesetzesverordnung Nr. 3557 von 1980 über den landwirtschaftlichen Schutz, den Beschlüssen des Amtes für Land- und Viehwirtschaft Nr. 3815 von 2003 und 1827 von 1994, den Erlassen des Ministeriums für Landwirtschaft Nr. 156 von 1998 und 92 von 1999,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. In Partien von einfach zugeschnittenen Holzbalken mit Herkunft aus Südamerika wurde das Auftreten nichtadulter und adulter Stadien von Insekten der Familien der Buprestidae (*Chrysobothris* sp.) und Cerambycidae (*Brasilianus lacordairei*) und Platypodidae spp., die im Land nicht vorkommen, beanstandet.
2. Da das eventuelle Eindringen dieser Schadorganismen ins Land die nationale Pflanzengesundheit gefährden könnte, erweist sich die Anordnung entsprechender pflanzengesundheitlicher Notmaßnahmen als notwendig.
3. Gemäß dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen der Welthandelsorganisation, Artikel 5, sind die Länder berechtigt, Notmaßnahmen zu beschließen, um das Risiko des Eindringens von Schadorganismen in ihr Hoheitsgebiet auf ein Mindestmaß zu reduzieren,
4. Das Amt für Land- und Viehwirtschaft muss eine Risikoanalyse für Schadorganismen

Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

durchführen, um die neuen pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von einfach zugeschnittenen Holzbalken jeglichen Ursprungs festzulegen.

WURDE BESCHLOSSEN:

1. Die Genehmigung der Einfuhr von Holzbalken und von Holz für einfach zugeschnittene Balken jeglichen Ursprungs wird solange ausgesetzt, wie dieses Amt für die entsprechende Risikoanalyse von Schadorganismen und die Festlegung der neuen pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr der genannten Erzeugnisse benötigt.
2. Dessen ungeachtet kann die Aussetzung in dem Maß beendet werden, wie das Amt den Ursprung, das Produktionssystem und die pflanzengesundheitliche Zertifizierung der betreffenden Erzeugnisse positiv bewertet und, für jeden Fall einzeln, die Importanforderungen für deren Einfuhr in nationales Hoheitsgebiet festgelegt werden.
3. Dieser Beschluss tritt sofort nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
4. Die Sendungen, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses durch die zuständige Behörde des Ursprungslandes pflanzengesundheitlich zertifiziert worden sind und bereits unterwegs sind, sind von der Aussetzung gemäß diesem Beschluss nicht betroffen, wobei sie auf jeden Fall die im Anforderungen im Beschluss Nr. 1827 von 1994 vollständig erfüllen müssen.

Zur Kenntnisnahme, Bekanntmachung und Veröffentlichung.

FRANCISCO BAHAMONDE MEDINA

NATIONALER DIREKTOR